

Hausarbeit zur Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene

Kiki Künzler (K) ist Inhaberin einer florierenden kleinen Werbeagentur in Tübingen. Für ihren Bürobedarf bestellt sie bei der Vauking Office GmbH (V) mit Sitz in Mannheim telefonisch 10 Kartons à 2500 Blatt DIN A4 Druckerpapier zum Sonderpreis von 14,95 € pro Karton, was dem Marktwert entspricht. Den Kaufpreis von 149,50 € entrichtet sie sofort per Überweisung.

Als K die Lieferung erhält, ist die Überraschung groß: Die von V beauftragte Spedition liefert nämlich 100 Kartons des bestellten Papiers bei K ab. Da K weder einen so hohen Bedarf noch entsprechende Lagerkapazitäten hat, ruft sie nach Entgegennahme und Überprüfung der Kartons sofort bei V an und versucht die Sache zu klären. Dabei stellt sich heraus, dass Alfons (A), der für die Bearbeitung der Bestellungen zuständige Mitarbeiter der V, versehentlich auf dem Lieferschein 100 statt 10 Kartons notiert hatte. Der bei V für den Versand zuständige Mitarbeiter Bert (B) hatte deshalb aus dem Warenlager der V der Spedition 100 Kartons für K mitgegeben. K bittet V am Telefon um Abholung der überschüssigen 90 Kartons.

In den nächsten Wochen passiert aber nichts, so dass K die V per E-Mail erneut zur Abholung auffordert. V antwortet, sie nehme die 90 Kartons zurück, aber K solle den Rücktransport zur Niederlassung der V-GmbH in Mannheim selbst in Auftrag geben. K sieht allerdings nicht ein, hier tätig zu werden und auch noch für den Rückversand aufkommen zu müssen. Falls sie zur Rücksendung verpflichtet sei, verlange sie jedenfalls von V einen Vorschuss für die Rücksendekosten.

Frage 1: Welche Ansprüche bestehen zwischen K und V?

Fallabwandlung:

K ist angesichts des günstigen Preises mit V übereingekommen, auch die 90 zusätzlich gelieferten Kartons abzunehmen und den Kaufpreis von 1.345,50 € zu bezahlen. Es gelingt der K, die 90 Kartons zum Gesamtpreis von 1.500 € an ihre Bekannte Giulia (G) weiterzuverkaufen. G und K verständigen sich darauf, dass G die Kartons am 1.5.2025 bei K abholt. Zum vereinbarten Termin, zu dem K die 90 Kartons bereit gestellt hat, erscheint G aber nicht und ist auch in der Folgezeit für K nicht erreichbar.

Vier Wochen später ist K die Sache leid. Auf eigene Faust recherchiert sie, was sie in einer solchen Situation tun könnte. In einem Internetforum liest sie, dass man nicht abgeholte Ware öffentlich versteigern könne. Kurzerhand inseriert K die 90 Kartons auf der Auktionsplattform Ebay. Bei der Auktion erhält Dimitri (D) für 900 € den Zuschlag und holt die Kartons am nächsten Tag gegen Bezahlung bei K ab. Von der Herkunft des Papiers hatte K dem D nichts erzählt. D ist nicht bereit, die Kartons wieder herzugeben.

Frage 2: Kann G von K Ersatz verlangen?

Fallfortsetzung:

Abgesehen vom Ärger mit dem Papier muss sich K derzeit auch mit einem Erbstreit in ihrer Familie beschäftigen. Am 12.02.2007 war ihr Ehemann Emil (E) unerwartet früh verstorben.

In seinen Unterlagen war folgender von ihm selbst verfasster handschriftlicher Text gefunden worden:

„Mein letzter Wille:

Nach meinem Tod soll meine Ehefrau Kiki alles bekommen. Mein Sohn Björn erbt nichts.

Emil Künzler, gez. Tübingen, den 2.1.2004“.

Björn (B) ist der Sohn des E aus seiner ersten, schon lange geschiedenen Ehe. B hatte nach verschiedenen Auseinandersetzungen den Kontakt zu E im Jahr 1999 abgebrochen.

Außer B und K, die mit E im gesetzlichen Güterstand gelebt hat, hinterließ E auch noch Thea (T), die gemeinsame Tochter von E und K, die am 24.6.2006 geboren worden war. Nach ihrem 18. Geburtstag zog T im Herbst 2024 zuhause aus und begann, ihr Leben zunehmend in die eigene Hand zu nehmen. Schon vor einigen Jahren, im Jahr 2020, war ihr die Idee gekommen, dass sie am Nachlass ihres Vaters hätte beteiligt werden müssen. Am 18.12.2024 teilt T deshalb dem zuständigen Nachlassgericht mit, sie fechte das Testament des E und die darin enthaltene Einsetzung der K an. T hält sich für dazu berechtigt, weil weder sie selbst noch ihre Mutter zuvor einen solchen Schritt hätten tun können.

K empfindet das als Affront und meint, für eine Anfechtung sei es längst zu spät. Außerdem befürchtet sie, dass infolge der Anfechtung bald auch noch B Ansprüche auf den Nachlass erheben könnte. Schließlich hatte T kürzlich den Kontakt zu ihrem Halbbruder aufgenommen und pflegt seitdem ein gutes Verhältnis zu ihm. K hingegen hatte mit B über den Nachlass des E bisher überhaupt nicht gesprochen.

Frage 3: Wer ist Erbe des E?

Frage 4: Hat B einen Anspruch gegen K und/oder T?

Bearbeitungshinweis: Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind, ggf. hilfsgutachtlich, zu prüfen.

Viel Erfolg!

Formelle Bearbeitungshinweise:

1. Der Leitfaden zur Erstellung von Hausarbeiten von Prof. Dr. A. Maurer, als Download verfügbar auf der [Webseite des Lehrstuhls Maurer](#) wird zur Beachtung empfohlen.
2. Die gedruckte Bearbeitung ist in der ersten Vorlesungswoche des HWS 2025 beim Lehrstuhl abzugeben (Schloss Ehrenhof West, EW 282–285), bis spätestens Mittwoch, den 3. September 2025. Die Öffnungszeiten werden rechtzeitig auf der Webseite des Lehrstuhls bekanntgegeben.
3. Zusätzlich zur gedruckten Bearbeitung ist zu Kontrollzwecken (Zeichenbegrenzung + Plagiatskontrolle) die entsprechende Datei elektronisch an den Lehrstuhl zu übermitteln. Schicken Sie bitte **nur Ihre reine Falllösung als Word-Dokument (ohne Deckblatt, ohne Sachverhalt, ohne Literaturverzeichnis o.Ä.)** per E-Mail an hagen.billotet@uni-mannheim.de. Einsendeschluss ist Montag, der 1. September 2025 um 24:00 Uhr.

4. Die Hausarbeit kann nur korrigiert werden, wenn sich der/die Bearbeiter:in bis spätestens 1. September 2025 im Portal² für die Übung **und die Hausarbeit** selbständig **angemeldet** hat! Bitte nehmen Sie Ihre Anmeldung im Portal² rechtzeitig vor und kontrollieren Sie diese.
5. Die Hausarbeit muss die folgenden Formatvorgaben erfüllen: Seitenrand: mindestens 5 cm rechts und 2 cm links, Schriftart: Arial oder eine gleichwertige Proportionalsschrift, Zeilenabstand: 1,25-fach.
6. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Arbeit ist zu unterschreiben. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten, ohne die von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚ungenügend (0 Punkte)‘ bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

7. **Für das Gutachten gilt eine Begrenzung von 55.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen.** Nicht mitgerechnet werden die weiteren Bestandteile der Hausarbeit nach Ziffer 5 sowie der Fußnotenapparat. Die Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt gut sichtbar in eckigen Klammern anzugeben, z.B. [54.435 Zeichen]. Bei Überschreitungen kann die Korrektur der Arbeit verweigert und die Leistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.